



REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-1764 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Zl. 72.161/5 - II/14/80

778/AB

1980 -12- 05
zu 764/J

Betr.: Anfrage vom 8.10.1980,
Nr. 764/J, betreffend die
Anwendung der Bestimmungen
der §§ 18 Abs. 1 lit. d und e,
19 Abs. 1 Paßgesetz auf Per-
sonen, die wegen Suchtgift-
mißbrauches vorbestraft sind
oder gegen die diesbezüglich
ein Verfahren anhängig ist.

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Dr. L i c h a l und Genossen am 8. Oktober 1980 eingebrachten Anfrage, betreffend die Anwendung der Bestimmungen der §§ 18 Abs. 1 lit. d und e, 19 Abs. 1 Paßgesetz 1969 auf Personen, die wegen Suchtgiftmißbrauches vorbestraft sind oder gegen die diesbezüglich ein Verfahren anhängig ist, beehre ich mich nachstehendes mitzuteilen:

ad 1) Im Bereich des Bundesministeriums für Inneres besteht kein Erlaß, mit dem die mit Paßangelegenheiten befaßten Beamten speziell angewiesen werden, bei Personen, die wegen Suchtgiftmißbrauches vorbestraft sind oder gegen die deswegen ein Verfahren anhängig ist, eine besondere Prüfung in Ansehung des Vorliegens von Gründen für eine Paßversagung bzw. Paßentziehung nach den §§ 18 Abs. 1 lit. d und e, 19 Abs. 1 des Paßgesetzes 1969 in der derzeit geltenden Fassung anzustellen.

ad 2) Da, wie unter Punkt 1) ausgeführt, ein spezieller Erlaß nicht ergangen ist, entfällt eine Beantwortung dieser Frage.

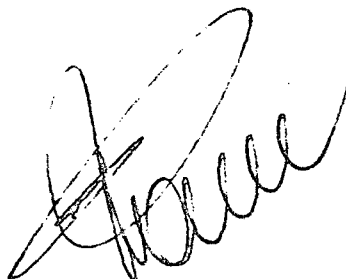
- 2 -

ad 3) Bereits vor dem Inkrafttreten des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422, am 1. Jänner 1971, ist ein Durchführungserlaß an alle Sicherheitsbehörden ergangen (Zl. 103.800 - 24/70 vom 20. November 1970, Neufassung Zl. 72.005/1 - II/14/77 vom 22. September 1977), durch den diese angewiesen wurden, vor der Vornahme von Paßamtshandlungen (insbesondere Ausstellung eines Reisepasses oder Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Reisepasses) genau zu prüfen, ob kein Versagungsgrund gemäß § 18 Abs. 1 lit. a bis e des Paßgesetzes 1969 vorliegt. Daraus ergibt sich, daß die Paßbehörden, welchen Umstände bekannt geworden sind, daß ein Paßwerber gegen Bestimmungen des Suchtgiftgesetzes verstoßen hat, in jedem Fall zu prüfen haben, ob Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er den Reisepaß benützen will, um zollrechtliche Vorschriften zu übertreten oder zu umgehen und somit ein Paßversagungsgrund gemäß § 18 Abs. 1 lit. d des Paßgesetzes 1969 gegeben ist.

In wievielen Fällen aus einem solchen Grunde eine Paßversagung oder Paßentziehung ausgesprochen wurde, vermag ich jedoch infolge Fehlens zentraler Aufzeichnungen für das gesamte Bundesgebiet nicht anzugeben.

Gemäß § 18 Abs. 1 lit. e des Paßgesetzes 1969 ist die Ausstellung oder Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Reisepasses zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch den Aufenthalt des Paßwerbers im Ausland die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährdet würde. Die Volksgesundheit zählt zweifellos auch zu den Fundamenten des Staates und kann daher als Teil der inneren Sicherheit angesehen werden.

5. Dezember 1980

A handwritten signature in dark ink, appearing to be a stylized name, possibly 'H. H. H.', written over a horizontal line.